

Satzung

Förderverein Natura Miriquidica e.V.



Naturschutzstation Pobershau
Amtsseite, Hinterer Grund 4a
09496 Pobershau

Tel.: 03735 6681251
Fax.: 03735 6681252
Info@natura-miriquidica.de
www.natura- miriquidica.de

Förderverein Natura Miriquidica e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Natura Miriquidica". Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Danach führt der Verein den Namen "Förderverein Natura Miriquidica e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Pobershau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Umweltbildung und des naturverträglichen Erlebens der Natur des Erzgebirges sowie der Landschaftspflege im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Erzgebirge. Weiterer Zweck ist die Entwicklung von Kooperationen für den Natur- und Umweltschutz im Erzgebirge. Der Satzungszweck ist insbesondere zu verwirklichen durch die Förderung der Entwicklung, Einrichtung, Ausstattung und des Betriebs der Naturschutzstation Pobershau.
- (2) Aufgabe des Vereins im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ist insbesondere
 - (a) die Beobachtung und Dokumentation des Gesamtsystems der Lebensgemeinschaften des Erzgebirges;
 - (b) die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter im Erzgebirge;
 - (c) die Weiterentwicklung und Umsetzung von naturverträglichen Nutzungs- und Pflegekonzepten;
 - (d) die Weiterentwicklung und Umsetzung einer innovativen Strategie für ein zukunftsfähiges Betriebskonzept der Naturschutzstation Pobershau mit beispielhaften Lösungen für ein Miteinander von Naturschutz, Umweltbildung und Erholung.
- (3) Aufgabe des Vereins im Bereich Umweltbildung, auch im Rahmen der Jugendhilfe, ist insbesondere der Aufbau und die Pflege von Angeboten zur Förderung des allgemeinen ökologischen Verständnisses der Bürger in der Naturschutzstation Pobershau
- (4) Aufgabe des Vereins im Bereich Kooperation ist unter anderem das Einwerben von finanzieller, materieller und ideeller Unterstützung für die Naturschutzstation zur Förderung der Naturschutzmaßnahmen, naturverträglicher Nutzungsmöglichkeiten und der weiteren Entwicklung des Erzgebirges.
- (5) Der Verein kann Einrichtungen betreiben bzw. erwerben und sich an Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen, insbesondere z.B. Förderung und Betrieb geeigneter Einrichtungen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und von tätigkeitsbezogenen Zuwendungen an den Vorstand ist zulässig

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Ehrenmitglieder werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt.

(2) Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.

(a) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder Einzelpersonen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig werden wollen. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(b) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die den Verein in seiner Arbeit finanziell oder durch andere Maßnahmen unterstützen wollen.

(c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Sinne der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten für die Mitglieder regelt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Streichung aus der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt sowie vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Er ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Über den Antrag auf Stundung bzw. Erlass der Beitragspflicht in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(5) Vereinsmitglieder können mit dem Verein einen Dienstvertrag schließen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung und

(b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern

geprüft worden ist. Zu der Versammlung wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand (Vorstandsvorsitzender und sein Stellvertreter) schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. Der Vorstand hat der Versammlung über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten und das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

(2) Die Versammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten. In Ausnahmefällen kann ein/eine Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt

(a) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,

(b) über die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,

(c) über die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

(d) über Satzungsänderungen,

(4) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden.

(7) Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dieses auf einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen wurde oder wenn ein viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

(8) In einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitrags- und Geschäftsordnung sind die Beitragshöhe, Ermäßigungen, Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder und mögliche Ausnahmen sowie der Zeitpunkt der Entrichtung geregelt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner/ ihrer Amtszeit aus, so bleibt ein nachgewähltes Mitglied nur für den Rest der Wahlperiode im Amt.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens aber drei, darunter ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und/oder ein Schriftführer (=erweiterter Vorstand).

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die in der Regel vom Vorsitzenden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an einen Geschäftsführer übertragen.

(5) Geschäftsführender Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister, die den Verein jeweils alleine vertreten können.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Organisation des Vereinslebens

(b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(c) Mitgliedsaufnahme und -ausschluss

(d) Erstellung eines Jahresberichtes, eines Finanzberichtes zum Abschluss des Geschäftsjahres und eines Haushaltsplanes für das Folgejahr.

(8) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

(9) Bei Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Eintragung ins Vereinsregister bzw. zur Anerkennung der besonderen Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal im Jahr, insbesondere

(a) die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins (Einnahmen und Ausgaben);

(b) die sparsame Haushaltsführung und satzungsmäßige Verwendung der Mittel.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben den Vorstand und bei Verstößen gegen die Satzung auch die Mitgliederversammlung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(2) Der Änderungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung in seinem Wortlaut bekannt zu geben. Die Änderung der Satzung, außer Änderung nach § 7, Absatz 10, wird bei einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist unzulässig. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich neu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes

fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Gültigkeit

Die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen. Im Zweifel gelten die Regelungen der §§ 21-79 BGB.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2010 beschlossen.

Datum der Gründung: 28. Februar 2007

Vorstand: Kay Meister (Vorstandsvorsitzender)
Katrín Palitzsch (Stellvertreter)
Babett Schreiter (Schatzmeisterin)
Jens Nixdorf (Schriftführer)